

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 27	FREITAG, DEN 11. SEPTEMBER	2026
Tag	Inhalt	Seite
19. 8. 2026	Zweiundfünfzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel	223
24. 8. 2026	Vierundfünfzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg	224
25. 8. 2026	Vierundvierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord	225
27. 8. 2026	Sechste Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen 221-1-3	226
31. 8. 2026	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Hamburger Justiz 300-11	227
1. 9. 2026	Verordnung zum Schutz vor Sturmfluten im Gebiet des Grasbrooks (Flutschutzverordnung-Grasbrook) neu: 753-1-17	229
1. 9. 2026	Verordnung zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Akademie der Polizei Hamburg 221-14-2	234

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweiundfünfzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel

Vom 19. August 2026

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 435), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 27. September 2026

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 27. September 2026, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Eppendorfer Baum – Ein Tag für alle Generationen“,
2. „Stadtteilstadt Frohmestraße“ mit Kunst- und Infomeile,
3. „Tag der Retter“ bei Möbel Höffner,

4. „Kinder, Jugend und Familie“ bei IKEA-Hamburg-Schnelsen und
5. „Bauernmarkt und Weinfest“ – AG Tibarg e.V.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf Eppendorfer Baum 1 bis 13 und 4 bis 20, Klosterstern 2 bis 6, Jungfrauenthal 3 und Hochallee 128,
2. Nummer 2 auf Frohmestraße 1 bis 63 und 6 bis 64,

3. Nummer 3 auf Holsteiner Chaussee 130,

§ 2

4. Nummer 4 auf Wunderbrunnen 1,

Schlussvorschrift

5. Nummer 5 auf Tibarg, Paul-Sorge-Straße 5, Wendlohs-
straße 13 sowie Zum Markt 1

beschränkt.

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den
Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt
geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt
unberührt.

Hamburg, den 19. August 2026.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

**Vierundfünfzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg
Vom 24. August 2026**

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgeset-
zes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am
15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung
mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom
3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 20. Mai
2025 (HmbGVBl. S. 433, 435), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 27. September 2026

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 27. September
2026, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr aus Anlass der Ver-
anstaltung „Harburg hat Platz für Familien“ geöffnet sein.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes
wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf die
Verkaufsstellen Am Wall 1, Harburger Ring 8 bis 10, Höler-
twiete 6, Knoopstraße 5, Lüneburger Straße 9, 16, 23, 34, 39, 45

und 48, Rieckhoffstraße 8 bis 10, Sand 27 bis 31 und 35 sowie
Buxtehuder Straße 62, Großmoorbogen 9, 13a, 17 bis 19 und
Hannoversche Straße 86 beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den
Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt
geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt
unberührt.

Hamburg, den 24. August 2026.

Das Bezirksamt Harburg

**Vierundvierzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord**

Vom 25. August 2026

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 435), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Nord

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 27. September 2026, aus Anlass der Veranstaltung „Eppendorfer Baum – Ein Tag für alle Generationen“ in Verbindung mit der Veranstaltung „Das kleine Notting Hill Hamburgs – Ein Tag für Gesundheit, Kultur, Familie und Nachbarschaft“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf

Eppendorfer Baum 27 bis 31, Eppendorfer Weg 251 bis 285, Lehmweg 1 bis 57, Hegestraße 3 bis 33, Klosterallee 67 bis 104 sowie Löwenstraße 1 bis 4 beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 25. August 2026.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Sechste Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen

Vom 27. August 2026

Auf Grund von § 34 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), und § 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), zuletzt geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 434), wird verordnet:

Einzigster Paragraph

Die Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 497), zuletzt geändert am 19. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 349), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

1.1 Der bisherige Text wird Absatz 1 und in seiner Nummer 1 wird hinter der Textstelle „Seminare,“ die Textstelle „Lehrprojekte, Fachlabore,“ eingefügt.

1.2 Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Vollständig oder überwiegend digital gestützt angebotene Lehrveranstaltungen (digitale Lehre) werden auf die Lehrverpflichtung in derselben Höhe angerechnet wie Präsenzveranstaltungen, wenn für sie einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit ein vergleichbarer zeitlicher Aufwand besteht. Die Anrechnung setzt voraus, dass die Lehrveranstaltung während ihrer Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut wird. Eine aktive Betreuung ist insbesondere gegeben, wenn die Lehrperson die Lehrveranstaltung in direkter Übertragung abhält oder eine Aufzeichnung zur zeitversetzten Verwendung erstmalig erfolgt, die Lehrperson mit den Studierenden während oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Lehrveranstaltung in fachlichen Austausch tritt, oder eine neue Aufbereitung der Lehrveranstaltung durch die Lehrperson erfolgt. Die Hochschulen können für bestimmte Lehrveranstaltungen die Durchführung als Präsenzveranstaltung festlegen. Der anrechenbare Anteil der digitalen Lehre auf die Lehrverpflichtung der Lehrpersonen kann durch die Hochschule begrenzt werden.

(3) Soweit Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 sowohl wissenschaftliche als auch künstlerische Elemente beinhalten, nehmen die künstlerischen Hochschulen die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Anrechnungsfaktoren im Rahmen des Absatzes 1 entsprechend anteilig vor.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

2.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.

2.2 Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Eine interdisziplinäre oder fachübergreifende Lehrveranstaltung mit mehreren Lehrpersonen kann abweichend von Absatz 1 bis zu drei Lehrpersonen voll angerechnet werden; diese Lehrveranstaltung ist im Vorfeld der Hochschule oder dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf anzuzeigen und muss durch die Hochschule oder das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf genehmigt werden.

(3) Das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Lehrstunden eine volle Anrechnung für mehr als drei Lehrpersonen genehmigen.“

3. § 5a wird aufgehoben.

4. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist sichergestellt, dass die in § 3 Satz 1 genannten Lehrveranstaltungen in einem Fach angeboten werden, kann die Betreuungstätigkeit nach Absatz 1 bei der einzelnen Lehrperson bis zu einem Umfang von 4 Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden. Dies gilt mit der Maßgabe, dass solche Betreuungstätigkeiten im Durchschnitt der Lehrpersonen einer Lehrereinheit, bei der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Durchschnitt aller Lehrpersonen, nur bis zu einem Umfang von 2 Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden.“

5. In § 17 Absatz 1 wird die Textstelle „Online Veranstaltungen nach § 5a“ durch die Textstelle „innovativen Lehrkonzepten und -formaten“ ersetzt.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

6.1 In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

6.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „Online-Veranstaltungen (§ 5a)“ durch die Textstelle „Lehrveranstaltungen nach § 4 Absatz 2“ ersetzt.

Hamburg, den 27. August 2026.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die elektronische Aktenführung in der Hamburger Justiz

Vom 30. August 2026

Auf Grund von

- § 298a Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. 2005 I S. 3205, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349 S. 1), in Verbindung mit Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung und elektronischer Rechtsverkehr bei den Gerichten vom 12. Mai 2026 (HmbGVBl. S. 145),
- § 32 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1075, 1319), zuletzt geändert am 20. März 2026 (BGBl. I Nr. 95 S. 1, 5), in Verbindung mit Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung Strafjustiz vom 12. Mai 2026 (HmbGVBl. S. 145, 146),
- § 110a Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. 1976 I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349 S. 1, 10), in Verbindung mit Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung Strafjustiz,
- § 81 Absatz 4 Sätze 1, 2 und 5, § 135 Absatz 2 Satz 2 und § 140 Absatz 1 Satz 3 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert am 25. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 63 S. 1, 6), sowie § 96 Absatz 3 Satz 3 und § 101 Satz 1 der Grundbuchverordnung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 115), zuletzt geändert am 24. April 2025 (BGBl. I Nr. 122 S. 1), in Verbindung mit Nummern 3, 8, 9 und 10 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Grundbuchwesen vom 21. März 1995 (HmbGVBl. S. 65), zuletzt geändert am 23. März 2021 (HmbGVBl. S. 158, 159),
- § 89 Absatz 4 Sätze 1, 2 und 5 und § 94 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134), zuletzt geändert am 18. Juni 2026 (BGBl. I Nr. 184 S. 1, 8), in Verbindung mit § 140 Absatz 1 Satz 3 der Grundbuchordnung, sowie § 73i Satz 1 in Verbindung mit § 73c Absatz 3 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 30. November 1994 (BGBl. 1994 I S. 3632, 1995 I S. 249), zuletzt geändert am 18. Juni 2026 (BGBl. I Nr. 184 S. 1, 9), in Verbindung mit Nummern 3, 6, 7 und 9 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Schiffsregister vom 22. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 194), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 527),
- § 14 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert am 2. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 198 S. 1, 5), in Verbindung mit Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung und elektronischer Rechtsverkehr bei den Gerichten,
- § 77b Absatz 1, Absatz 3 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1538), zuletzt geändert am 10. Februar 2026 (BGBl. I Nr. 39 S. 1, 3), in Verbindung mit Nummer 4 der Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung Strafjustiz,
- § 46e Absatz 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, 1036), zuletzt geändert am 27. April 2026 (BGBl. I Nr. 119 S. 1, 7), in Verbindung mit Nummer 4 der Weiterübertragungsverordnung-

elektronische Aktenführung und elektronischer Rechtsverkehr bei den Gerichten,

- § 65b Absatz 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), zuletzt geändert am 9. April 2026 (BGBl. I Nr. 98 S. 1, 14), in Verbindung mit Nummer 5 der Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung und elektronischer Rechtsverkehr bei den Gerichten,
- § 55b Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert am 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111 S. 1, 39), in Verbindung mit Nummer 6 der Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung und elektronischer Rechtsverkehr bei den Gerichten,
- § 52b Absatz 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. 2001 I S. 443, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert am 29. Juni 2026 (BGBl. I Nr. 197 S. 1, 20), in Verbindung mit Nummer 7 der Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung und elektronischer Rechtsverkehr bei den Gerichten,
- § 110a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349 S. 1, 13), in Verbindung mit Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung Strafjustiz,
- § 3a Absatz 1 des Hinterlegungsgesetzes vom 25. November 2010 (HmbGVBl. S. 614), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 575, 580), in Verbindung mit Nummer 9 der Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung und elektronischer Rechtsverkehr bei den Gerichten,

wird verordnet:

Die Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Hamburger Justiz vom 11. November 2025 (HmbGVBl. S. 604), geändert am 12. Februar 2026 (HmbGVBl. S. 79, 80), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit sich die Pflicht zur Führung elektronischer Akten nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben ergibt, werden die Akten nach Maßgabe der folgenden Absätze elektronisch geführt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Textstelle „ab dem 21. April 2021“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1, 6 und 7 wird jeweils die Textstelle „Anlage 3“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

bb) In Satz 7 wird die Textstelle „§ 5“ durch die Textstelle „§ 4“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Akten, die vor diesem Zeitpunkt angelegt wurden, werden im Ganzen als Papierakten weitergeführt.“

e) Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Beim Landgericht Hamburg werden die für Verfahren nach § 78a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Gerichts-

verfassungsgesetzes anzulegenden Hefte ab dem 8. Oktober 2025 unbeschadet der Form der Hauptakte elektronisch geführt.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. § 3 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Strukturierte maschinenlesbare Datensätze werden als Datensätze in der elektronischen Akte gespeichert.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Enthält eine elektronisch geführte Akte sowohl elektronische als auch in Papierform beibehaltene Bestandteile, so muss jeder der Teile einen Hinweis auf den jeweils anderen Teil enthalten. Liegen zu einer elektronisch geführten Akte Beiakten oder Akten oder Aktenbände einer anderen Instanz in Papierform vor, so muss die elektronische Akte einen Hinweis auf diese enthalten.“

4. Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird Absatz 3 und in seinem Satz 3 wird die Textstelle „§ 110c Satz 3“ durch die Textstelle „§ 110c Satz 4“ ersetzt.

5. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden §§ 5 und 6.

6. Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

7. Anlage 3 wird Anlage.

Hamburg, den 30. August 2026.

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Verordnung
zum Schutz vor Sturmfluten im Gebiet des Grasbrooks
(Flutschutzverordnung-Grasbrook)

Vom 1. September 2026

Auf Grund von § 63b Absatz 6 des Hamburgischen Wasser-
gesetzes (HWaG) in der Fassung vom 29. März 2005
(HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 18. November 2025
(HmbGVBl. S. 679, 680), wird verordnet:

Erster Teil
Einleitende Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Schutz vor Sturmfluten (Flutschutz) von Grundstücken und Gebäuden im Gebiet des Stadtteils Grasbrook. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, ihre Nebenanlagen und öffentliche Hochwasserschutzanlagen.

§ 2

Grundsatz, Entbehrlichkeit von Ausnahmen

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind Grundstücke und Gebäude, die dem Aufenthalt von Menschen, insbesondere dem Wohnen, dienen, nach Maßgabe dieser Verordnung ausreichend vor Sturmfluten zu schützen.

(2) Ausnahmen im Einzelfall gemäß § 63b Absatz 5 HWaG vom Verbot gemäß § 63b Absatz 1 HWaG sind entbehrlich, soweit für die betreffenden Grundstücke und Gebäude die Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Flutschutzanlagen sind sämtliche Bestandteile eines Grundstückes oder Gebäudes, die nach Maßgabe des § 10 dazu erforderlich oder bestimmt sind, dieses und seine Nutzung vor Sturmfluten zu schützen, ohne Hochwasserschutzanlage im Sinne des § 3a HWaG zu sein.

(2) Hoch liegende Flächen sind solche Flächen, die den Anforderungen gemäß § 11 insbesondere an Mindesthöhe und Beschaffenheit entsprechen und deshalb auch bei Sturmfluten benutzbar sind.

(3) Sonstige Flächen sind alle Flächen außerhalb von Gebäuden, die nicht den Anforderungen gemäß § 11 an hoch liegende Flächen entsprechen.

(4) Flutschutzgemeinschaften sind privatrechtliche Zusammenschlüsse der gemäß § 4 Absatz 1 verantwortlichen Personen mit dem Zweck der gemeinsamen Sicherung mehrerer Grundstücke und ihrer Nutzung vor Sturmfluten.

(5) Sturmflutgefährdete Zeit ist die Zeit vom 15. September bis zum Ablauf des 31. März.

§ 4

Verantwortliche Personen

(1) Verantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung sind die Eigentümerinnen und Eigentümer

der Grundstücke beziehungsweise deren Erbbauberechtigte und die Eigentümerinnen und Eigentümer der Gebäude, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird.

(2) Die Vorschriften der Hamburgischen Bauordnung vom 6. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 93), zuletzt geändert am 18. November 2025 (HmbGVBl. S. 679), in der jeweils gelten-
den Fassung über die am Bau Beteiligten bleiben unberührt.

§ 5

Flutschutzgemeinschaften

(1) Zum Zweck der gemeinsamen Sicherung mehrerer Grundstücke und ihrer Nutzung vor Sturmfluten können die gemäß § 4 Absatz 1 verantwortlichen Personen Flutschutzgemeinschaften als privatrechtliche Zusammenschlüsse bilden. Erstrecken sich Flutschutzanlagen dergestalt über mehrere Grundstücke, dass nur eine gemeinsame Sicherung möglich ist, oder sind mehrere Flutschutzanlagen auf unterschiedlichen Grundstücken durch Öffnungen miteinander verbunden, ist für diese Grundstücke eine Flutschutzgemeinschaft zu gründen.

(2) Die Gründung von Flutschutzgemeinschaften ist der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Name und Sitz der Flutschutzgemeinschaft, die zugehörigen Grundstücke (mit Angabe der Flurstücksbezeichnungen) sowie Namen und Anschriften der vertretungsbefugten Personen mitzuteilen. Spätere Änderungen sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Flutschutzgemeinschaften treten neben die gemäß § 4 verantwortlichen Personen. Sie nehmen die Aufgaben der laufenden Überwachung, der Unterhaltung und des Betriebs nach den Vorschriften des Dritten Teils wahr. Die Aufgaben der oder des Flutschutzbeauftragten bleiben unberührt.

§ 6

Flutschutzbeauftragte oder -beauftragter

(1) Für jedes Grundstück oder für mehrere Grundstücke, die eine Flutschutzgemeinschaft bilden, haben die verantwortlichen Personen oder hat die Flutschutzgemeinschaft eine sachkundige Person als Flutschutzbeauftragte oder -beauftragter sowie deren oder dessen Stellvertretung zu bestellen. Die oder der Flutschutzbeauftragte und die Stellvertretung müssen die sachlichen und rechtlichen Grundlagen des Sturmflut-schutzes erfassen und die ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erfüllen. Die oder der Flutschutzbeauftragte und die Stellvertretung ist der zuständigen Wasserbehörde zu benennen.

(2) Die oder der Flutschutzbeauftragte berät die verantwortlichen Personen oder die Flutschutzgemeinschaft in allen Angelegenheiten, die für den Flutschutz bedeutsam sein können.

(3) Die oder der Flutschutzbeauftragte ist unbeschadet weiterer Aufgaben nach dieser Verordnung insbesondere berechtigt und verpflichtet,

1. die Einhaltung der Anforderungen an den Flutschutz insbesondere im Ereignisfall vor Ort zu überwachen; sie oder er hat den verantwortlichen Personen festgestellte Mängel umgehend mitzuteilen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung vorzuschlagen,
2. die verantwortlichen Personen sowie Nutzungsberechtigte über die Gefahren von Sturmfluten aufzuklären und das Gefahrenbewusstsein zu erhalten und
3. sich eigenverantwortlich über drohende Sturmfluten zu informieren, insbesondere bei kritischen Wetterlagen.

(4) Die zuständige Wasserbehörde kann im Einzelfall die Aufgaben der oder des Flutschutzbeauftragten näher regeln oder erweitern, soweit der Flutschutz dies erfordert.

§ 7

Aufsicht, Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die zuständige Wasserbehörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird. Die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde bleibt davon unberührt; sie beteiligt die zuständige Wasserbehörde, soweit Belange des Flutschutzes betroffen sind.

(2) Zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde an geeigneten Stellen die Kennzeichnung der Höhenlage verlangen.

(3) Die zuständige Wasserbehörde kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen und auf besonderen Antrag Befreiungen erteilen, wenn dadurch der Flutschutz insgesamt nicht gefährdet wird und ein berechtigtes Interesse die Ausnahme oder Befreiung erfordert. Über Ausnahmen und Befreiungen von Anforderungen, die Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens sind, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde.

§ 8

Verfahrensvorschriften

(1) Die Einhaltung der baulichen Anforderungen dieser Verordnung werden im Baugenehmigungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde geprüft. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind entsprechend der Bauvorschriftenverordnung vom 11. November 2025 (HmbGVBl. S. 653) mit dem Bauantrag einzureichen.

(2) Ist ein Baugenehmigungsverfahren nicht vorgesehen oder besteht im Baugenehmigungsverfahren eine eingeschränkte Prüfungspflicht für die Bauaufsichtsbehörde, bedürfen die Errichtung und Umgestaltung der Flutschutzanlagen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde. Die Vorschriften für das Baugenehmigungsverfahren gelten entsprechend.

(3) Die erstmalige Nutzung von Gebäuden ist der zuständigen Wasserbehörde mit Datum spätestens sechs Wochen vor deren Beginn anzuzeigen. Mit der Anzeige sind der zuständigen Wasserbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen:

1. mit Höhenangaben versehene Pläne des Grundstücks und des fertiggestellten Gebäudes im Maßstab 1:200, in denen die Flutschutzanlagen und die hoch liegenden Flächen gemäß § 11 mit ihren besonders gefährdeten Bestandteilen wie Öffnungen und Rohrdurchführungen mit ihren Verschlüssen dargestellt und besonders gekennzeichnet sind,

2. der Unterhaltungsplan gemäß § 16,

3. der Flutschutzplan gemäß § 17.

Die zuständige Wasserbehörde kann den Beginn der Nutzung innerhalb eines Monats untersagen, wenn dies aus Gründen des Sturmflutschutzes erforderlich ist. Maßgeblich für den Beginn der Fristen ist der Eingang der vollständigen Anzeige bei der zuständigen Wasserbehörde. Nach anderen Vorschriften erforderliche Anzeigen bleiben hiervon unberührt.

(4) Sind nach Beginn der Nutzung von Gebäuden erfolgende bauliche Veränderungen an den Flutschutzanlagen abgeschlossen, ist dies der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind aktualisierte Unterlagen gemäß Absatz 3 Satz 2 beizufügen.

(5) Auf die Anzeigepflichten gemäß Absätze 3 und 4 ist in der Baugenehmigung oder der Genehmigung gemäß Absatz 2 hinzuweisen.

Zweiter Teil

Bauvorschriften

§ 9

Verhältnis zum allgemeinen Baurecht

Soweit diese Verordnung keine abweichenden Anforderungen regelt, bleiben die allgemeinen baurechtlichen Vorschriften sowie darauf beruhende Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 10

Flutschutzanlagen

(1) Flutschutzanlagen müssen so beschaffen sein, dass sie ihren Zweck, vor Sturmfluten zu schützen, jederzeit wirksam erfüllen können.

(2) Flutschutzanlagen müssen für sich oder zusammen mit anderen Flutschutzanlagen oder hoch liegenden Flächen gemäß § 11 eine Schutzhöhe von wenigstens 9,70 m über Normalhöhennull (NHN) dauerhaft gewährleisten (Mindesthöhe). Wenn der Flutschutz dies erfordert, können im Einzelfall eine größere Mindesthöhe oder andere Maßnahmen mit vergleichbarer Wirkung verlangt werden; dies gilt insbesondere für die Wind und Wellen zugewandten Bereiche (Luvseiten).

(3) Die Fußbodenhöhe von Wohnungen und Räumen, in denen übernachtet werden soll, darf nicht unterhalb der Mindesthöhe gemäß Absatz 2 liegen.

(4) Öffnungen in Flutschutzanlagen unterhalb der Mindesthöhe gemäß Absatz 2 sind zu vermeiden; sie können ausnahmsweise gemäß § 7 Absatz 3 zugelassen werden. Die Öffnungen sind mit flutsicheren Verschlüssen zu versehen; Verschlüsse mit Motorantrieb müssen auch bei Ausfall des Antriebs geschlossen werden können. Der Schließbereich ist freizuhalten und darf insbesondere nicht als Abstell- oder Lagerplatz genutzt werden.

(5) Flutschutzanlagen müssen so zugänglich sein, dass ihre Überprüfung und die Aufrechterhaltung des Flutschutzes im Fall einer Sturmflut jederzeit ohne Weiteres möglich sind.

(6) Während der sturmflutgefährdeten Zeit dürfen an den Flutschutzanlagen keinerlei Arbeiten vorgenommen werden; hiervon ausgenommen sind Notarbeiten, die zur Aufrechterhaltung der Funktion der Flutschutzanlagen unentbehrlich sind und deshalb keinen Aufschub dulden. In begründeten Fällen kann die zuständige Wasserbehörde Ausnahmen zulassen, wenn der Flutschutz gewährleistet bleibt.

§ 11

Hoch liegende Flächen

(1) Hoch liegende Flächen müssen dauerhaft eine Mindesthöhe von $\text{NHN} + 9,70\text{m}$ über NHN aufweisen. Die Flächen müssen so beschaffen sein, dass sie Sturmfluten bis zur Mindesthöhe nach Satz 1 schadlos überstehen können. Wenn der Flutschutz dies erfordert, können im Einzelfall eine größere Mindesthöhe oder andere Maßnahmen mit vergleichbarer Wirkung verlangt werden; dies gilt insbesondere für die Wind und Wellen zugewandten Bereiche (Luvseiten).

(2) Die Randbereiche hoch liegender Flächen müssen derart zugänglich sein, dass sie jederzeit auf ihre Flutsicherheit hin überprüfbar sind.

(3) Während der sturmflutgefährdeten Zeit dürfen keinerlei Arbeiten vorgenommen werden, die die Flutsicherheit der hoch liegenden Flächen beeinträchtigen können; hiervon ausgenommen sind Notarbeiten, die zur Aufrechterhaltung der Funktion der hoch liegenden Flächen unentbehrlich sind und deshalb keinen Aufschub dulden. In begründeten Fällen kann die zuständige Wasserbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 12

Leitungen

Leitungen sind so herzustellen und zu betreiben, dass sie den Flutschutz nicht gefährden. Sie sind zu bündeln und insbesondere gegen Umläufigkeit, unterschiedliche Setzungen und Korrosion zu sichern. Rohrleitungen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, müssen durch Schieber unterbrochen werden können; dabei ist die Funktion von Abwassereinrichtungen auch für den Fall einer Sturmflut sicherzustellen.

§ 13

Wegeverbindungen, Fluchtwege von sonstigen Flächen

(1) Von jedem Gebäude und von jeder hoch liegenden Fläche gemäß § 11 aus sind jederzeit zugängliche Wegeverbindungen mit einer durchgehenden Mindesthöhe von $\text{NHN} + 9,70\text{m}$ über NHN zu flutsicheren öffentlichen Wegen herzustellen, so dass die Gebäude und die flutsicheren hoch liegenden Flächen auch bei Sturmflut jederzeit erreicht und in Bereiche, die durch die öffentliche Hochwasserschutzlinie geschützt sind, verlassen werden können.

(2) Von sonstigen Flächen, die allgemein zugänglich sind, sind jederzeit zugängliche Fluchtwege zu flutsicheren öffentlichen Wegen, auf hoch liegende Flächen gemäß § 11 oder in flutsichere Gebäude herzustellen und durch geeignete Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen. Auf die Gefahr bei Sturmfluten ist auf den sonstigen Flächen hinzuweisen.

Dritter Teil

Betriebs- und Unterhaltungsvorschriften

§ 14

Allgemeines

(1) Flutschutzanlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass sie ihren Zweck, vor Sturmfluten zu schützen, jederzeit erfüllen können.

(2) Hoch liegende Flächen gemäß § 11 einschließlich ihrer Wegeverbindungen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass sie Sturmfluten bis zur Mindesthöhe schadlos überstehen können.

(3) Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Soweit erforderlich, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

§ 15

Regelmäßige Überprüfungen

(1) Der bauliche Zustand und die Funktionsfähigkeit von Flutschutzanlagen und von hoch liegenden Flächen gemäß § 11 sowie die funktionsfähige Verfügbarkeit notwendiger Hilfsmittel für den Fall einer Sturmflut sind mindestens einmal jährlich innerhalb eines Monats vor Beginn der sturmflutgefährdeten Zeit von der oder dem Flutschutzbeauftragten zu überprüfen. Der zuständigen Wasserbehörde ist die Teilnahme an der Überprüfung zu ermöglichen.

(2) Insbesondere ist der ordnungsgemäße Zustand der Dichtungen zu überprüfen; bei beweglichen Einrichtungen und Verschlüssen sind Probeläufe durchzuführen.

(3) Über das Ergebnis der Überprüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach deren Abschluss ein Protokoll anzufertigen, von dem der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich eine Abschrift zu übermitteln ist. Das Protokoll ist fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 16

Unterhaltungsplan

(1) Für jedes Grundstück oder für Grundstücke, die zu einer Flutschutzgemeinschaft gehören, ist ein Unterhaltungsplan zu erstellen. Der Unterhaltungsplan ist bei Änderungen fortzuschreiben.

(2) Der Unterhaltungsplan muss die zu unterhaltenden Anlagen und Einrichtungen einzeln unter Angabe ihrer genauen Lage und Funktion sowie ihres Unterhaltungsbedarfs nach Inhalt und Zeit ausweisen. Er muss die Flutschutzbeauftragte oder den Flutschutzbeauftragten mit Namen und Anschrift benennen.

(3) Die oder der Flutschutzbeauftragte hat für die erstmalige Aufstellung und die Fortschreibung des Unterhaltungsplanes zu sorgen.

(4) Bei der zuständigen Wasserbehörde ist eine Abschrift des Unterhaltungsplans und jeder Fortschreibung einzureichen. Sie kann Änderungen und Ergänzungen des Unterhaltungsplans verlangen, soweit der Flutschutz dies erfordert.

§ 17

Flutschutzplan

(1) Für jedes Grundstück oder für Grundstücke, die zu einer Flutschutzgemeinschaft gehören, muss ein Flutschutzplan mit den erforderlichen Regelungen über die Organisation und Aufgabenverteilung zur Aufrechterhaltung des Flutschutzes im Fall einer Sturmflut bestehen. Der Flutschutzplan ist bei Änderungen fortzuschreiben.

(2) Der Flutschutzplan enthält insbesondere

1. allgemeine Informationen zur Hochwassergefahr auf dem Grasbrook,
2. die Namen der oder des Flutschutzbeauftragten, ihrer oder seiner Stellvertretung sowie der weiteren mit Aufgaben der Aufrechterhaltung des Flutschutzes betrauten Personen mit genauer Angabe ihrer Erreichbarkeit,
3. die Festlegung von Weisungsbefugnissen,
4. das Verfahren zur Alarmierung der mit der Aufrechterhaltung des Flutschutzes betrauten Personen,

5. die Aufgaben der mit der Aufrechterhaltung des Flutschutzes betrauten Personen unter genauer Bezeichnung der einzelnen Maßnahmen, wie Schließen von Verschlüssen und Schiebern, Aus- und Einschaltung von Anlagen wie Notstromaggregaten, Notbeleuchtung, Kontrolllauf der Pumpen,
6. Regelungen über die Kommunikation im Fall einer Sturmflut, insbesondere bezüglich der Information und Warnung der verantwortlichen Personen sowie Nutzungsberechtigten,
7. Angaben über Art, Umfang und Verwahrungsort zur Verfügung stehender Hilfsmittel mit Darstellung in einem Grundriss,
8. Bezeichnungen der Flucht- und Rettungswege bis in die hochwassergeschützten Bereiche mit Darstellung des Rettungswegekonzepts in einem Lageplan,
9. Anweisungen für Erste Hilfe.

(3) Die oder der Flutschutzbeauftragte hat für die erstmalige Aufstellung und Fortschreibung des Flutschutzplans zu sorgen.

(4) Der zuständigen Wasserbehörde ist eine Ausfertigung des Flutschutzplans und jeder Fortschreibung einzureichen. Sie kann Änderungen und Ergänzungen des Flutschutzplans verlangen, soweit der Flutschutz dies erfordert.

(5) Die bzw. der Flutschutzbeauftragte hat sämtliche Nutzerinnen und Nutzer der Gebäude in ihrem bzw. seinem Verantwortungsbereich zu Beginn der sturmflutgefährdeten Zeit über die speziellen Situationen und Gefahren im Falle einer Sturmflut zu informieren.

(6) Der Flutschutzplan ist in seiner jeweiligen Fassung an einem allgemein zugänglichen Ort in jedem Gebäude auf dem Grundstück dauerhaft auszuhängen; besteht er für eine Flutschutzgemeinschaft, so ist er in jedem Gebäude auf den zur Flutschutzgemeinschaft zugehörigen Grundstücken auszuhängen.

§ 18

Sturmflutfall

(1) Die oder der Flutschutzbeauftragte leitet und koordiniert die Aufrechterhaltung des Flutschutzes im Fall einer Sturmflut nach Maßgabe des Flutschutzplans. Sie oder er hat die dafür geeigneten und erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Die oder der Flutschutzbeauftragte hat die erforderlichen Meldungen an die zuständigen Behörden zu veranlassen; insbesondere bei Gefahren für Personen ist unverzüglich die zuständige Katastrophenschutzbehörde zu informieren.

§ 19

Übung

(1) Die oder der Flutschutzbeauftragte und ihre oder seine Stellvertretung haben mit den weiteren, mit Aufgaben der Aufrechterhaltung des Flutschutzes betrauten Personen für ihren Verantwortungsbereich jährlich eine Übung durchzuführen, bei welcher der Eintritt einer Sturmflut anzunehmen ist.

(2) Bei der Übung ist der Flutschutzplan auf seine Eignung zu überprüfen. Die mit Aufgaben der Aufrechterhaltung des

Flutschutzes betrauten Personen sollen ihre Fertigkeiten üben und nachweisen, dass sie ihre Aufgaben erfüllen können.

(3) Über das Ergebnis der Übung ist innerhalb von zwei Wochen nach deren Abschluss ein Protokoll anzufertigen, von dem der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich eine Abschrift zu übermitteln ist. Das Protokoll ist drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 20

Verbotene Handlungen

Es ist allgemein verboten,

1. Flutschutzanlagen und hoch liegende Flächen gemäß § 11 einschließlich ihres Zubehöres, ohne die dafür erforderlichen Genehmigungen oder Anzeigen zu verändern, insbesondere zu beschädigen,
2. dem Flutschutz dienende Markierungen und Beschilderungen zu entfernen,
3. auf sonstigen Flächen zu wohnen,
4. auf sonstigen Flächen in der sturmflutgefährdeten Zeit zu übernachten,
5. sich auf sonstigen Flächen im Fall einer Sturmflut aufzuhalten,
6. auf sonstigen Flächen in der sturmflutgefährdeten Zeit Gegenstände zu lagern.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 102 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe b HWaG in Verbindung mit § 102 Absatz 2 HWaG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Absatz 3 oder 4 die erforderliche Anzeige unterlässt,
2. entgegen § 10 Absatz 5 oder § 11 Absatz 2 die erforderliche Zugänglichkeit verhindert,
3. entgegen § 10 Absatz 6 oder § 11 Absatz 3 während der sturmflutgefährdeten Zeit unberechtigt Arbeiten vornimmt,
4. entgegen § 13 die jederzeitige Zugänglichkeit der Wegeverbindungen und Fluchtwege verhindert,
5. entgegen § 18 Absatz 1 einer Anordnung der oder des Flutschutzbeauftragten nicht Folge leistet,
6. entgegen § 20 eine der dort verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 22

Schlussbestimmungen

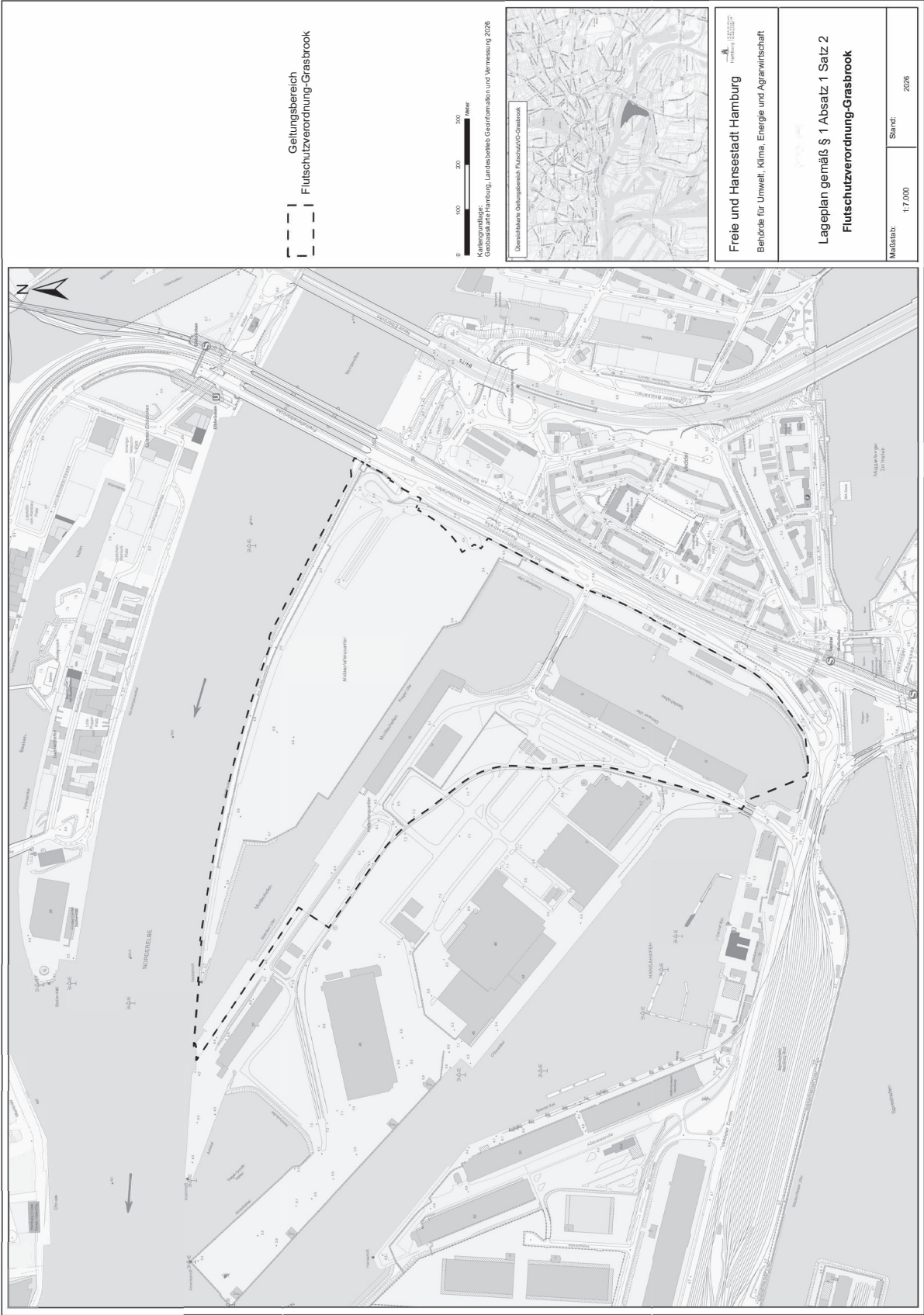
(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens berechtigt ausgeübte sowie bestandskräftig genehmigte Nutzungen. Für diese Nutzungen kann die zuständige Wasserbehörde die Einhaltung von Anforderungen dieser Verordnung verlangen, wenn dies aus Gründen des Flutschutzes erforderlich ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. September 2026.

Anlage



Verordnung
zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Akademie der Polizei Hamburg
Vom 1. September 2026

Auf Grund von § 32 des Hamburgischen Polizeiakademiegesetzes vom 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 174), wird verordnet:

In § 1 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-Akademie der Polizei Hamburg vom 19. November 2013 (HmbGVBl. S. 472) wird die Textstelle „§ 28 Absatz 3 Satz 3“ durch die Textstelle „§ 28 Absatz 3 Sätze 3 und 4“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 1. September 2026.